Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. **XI/1181**

Bad Schwalbach, den 27.08.2024
Aktenzeichen:
Ersteller: Herr Rubel

Kreisorgane

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss	26.09.2024		ja
Kreistag	01.10.2024		ja

Titel

Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden; hier: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Zeit von 2024 bis 2029

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Wiesbaden für Wahlzeit vom 19.08.2024 bis zum 18.08.2029 zu.

II: Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit bei den mündlichen Verhandlungen der Kammern des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 18.08.2024. Der Präsident des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat mit Schreiben vom 19.06.2024 darauf aufmerksam gemacht, dass bis spätestens **04.10.2024** eine Vorschlagsliste für die neu zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einzureichen ist.

Die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste des Rheingau-Taunus-Kreises aufzunehmen sind, hat der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf **35 Personen** festgesetzt.

Die Fraktionsvorsitzenden und der fraktionslose Abg. Klos und Pörtner wurden mit Schreiben vom 20.06.2024 gebeten, der Verwaltung, entsprechend dem Stimmenverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppierungen, Wahlvorschläge für die Kandidaten zu unterbreiten.

Nach dem Stärkeverhältnis im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises entfallen von den insgesamt Vorzuschlagenden auf die

CDU-Fraktion	12 Personen
SPD-Fraktion	7 Personen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7 Personen
AfD-Fraktion	3 Personen
FWG-Fraktion	3 Personen
FDP-Fraktion	2 Personen
Fraktionslose Abgeordnete	1 Person
	35 Personen

Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags erforderlich.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass gem. § 22 VwGO **n i c h t** zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gewählt werden können:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Die zum Zeitpunkt der Ladung zur Kreistagssitzung von den Fraktionen und Gruppierungen vorliegenden Listen sind dieser Vorlage beigefügt.

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Vorschlagslisten der Fraktionen und der Partei Die LINKE